**Vernehmlassungsformular zum Vorentwurf des Reglements**

**Verkehr und Lärm**

Einreichfrist: 15. November 2019

Per Post: Einwohnergemeinde Saas-Fee, Dorfplatz 8, 3906 Saas-Fee
Per Email: gemeinde@3906.ch

|  |  |
| --- | --- |
| Name des Organisation |  |
| Kontaktperson |  |
| Adresse |  |
| Telefon-Nummer |  |
| Datum |  |

1. Der Gemeinderat sowie die Verkehrskommission der Gemeinde Saas-Fee haben sich in den vergangenen Jahren intensiv mit einer möglichen Überarbeitung des Verkehrsreglements beschäftigt. Befürworten Sie diesen neuen Reglemententwurf.

 Ja  Nein

2. Artikel 3 Absatz 2 sieht vor, dass der Gebrauch der Strassen und Wege auf Gemeindegebiet grundsätzlich den Fussgängern vorbehalten ist und der Fahrzeugverkehr nur im Rahmen der Bestimmungen des Reglements und der sich auf diese stützenden Signale und Markierungen gestattet ist. Befürworten Sie diese Aussage?

 Ja  Nein

3. Gemäss Artikel 3 Absatz 4 haftet ein Fahrzeughalter für Schäden sowie die Verschmutzung von öffentlichem Eigentum, welche sich beim Einsatz und Verkehr von Fahrzeugen ergeben. Befürworten Sie diese Haftung?

 Ja  Nein

4. Befürworten Sie Artikel 4 zur Hundehaltung in der Öffentlichkeit?

 Ja  Nein

5. Artikel 6 Absatz 1 sieht vor, dass Bewilligungen für Fahrzeuge auch zeitlich eingeschränkt werden können. Befürworten Sie diese Einschränkungsmöglichkeit?

 Ja  Nein

6. Gemäss Artikel 6 Absatz 3 müssen sich die Elektrofahrzeuge auch zukünftig in ihrer Form und ihrem Erscheinungsbild von den handelsüblichen Elektrofahrzeugen abheben? Befürworten Sie diesen Vorschlag?

 Ja  Nein

7. Artikel 7 regelt die ganzjährig zugelassenen Fahrzeuge. Haben Sie hier allenfalls Änderungsvorschläge?

 Ja  Nein

8. Gemäss Artikel 8 kann die Fahrzeugbreite neu 1.40 Meter statt wie bisher 1.30 Meter betragen. Befürworten Sie die Möglichkeit dieser Verbreiterung?

 Ja  Nein

9. Gemäss Artikel 9 müssen für den Erhalt einer Bewilligung für ein Elektrofahrzeug weiterhin 20 Betten oder pro Jahr mindestens 2'400 abgerechnete Logiernächte erreicht werden. Für ein 2. Fahrzeug muss wie bisher der Nachweis von 7'000 abgerechneten Logiernächten erreicht werden. Befürworten Sie diese Zahlen weiterhin?

 Ja  Nein

10. Gemäss Artikel 9 Absatz 3 besteht kein Anspruch mehr auf eine Bewilligung für einzelne Betriebszweige. Mit dieser Grundlage soll vermieden werden, dass beispielsweise ein Ferienhausbesitzer, der nebenbei noch ein Hotel betreibt und ein Restaurant führt, nicht 3 Elektrofahrzeuge beanspruchen kann. Befürworten Sie diese Einschränkung?

 Ja  Nein

11. Gemäss Artikel 10 Absatz 3 können Gastgewerbe-Betriebe, die Bereits im Besitz einer Bewilligung für ein Elektrofahrzeug für Personentransporte sind, kein Gesuch für ein Fahrzeug für Materialtransporte stellen. Befürworten Sie diese Neuerung?

 Ja  Nein

12. Artikel 11 regelt die Handhabung für Pferdefuhrwerke. Haben Sie Änderungsvorschläge oder Ergänzungen?

 Ja  Nein

13. Gemäss Artikel 12 können landwirtschaftliche Fahrzeuge von 08.00 Uhr - 19.00 Uhr genutzt werden. Ausserhalb dieser Zeit bedarf es einer Zulassungsbewilligung. Befürworten Sie diese Zeiten?

 Ja  Nein

14. Artikel 13 regelt die Handhabung für motorlose und diesen gleichgestellten Fahrzeugen. Befürworten Sie diese Handhabung.

 Ja  Nein

15. Artikel 14 regelt den Einsatz von fahrzeugähnlichen Geräten, welche keiner Zulassungsbewilligung bedürfen. Befürworten Sie diese Regelung?

 Ja  Nein

16. Gemäss Artikel 15 können Anhänger einzig für Spezialtransporte eingesetzt werden, wenn dies die Dimensionen des Transportgutes erfordern oder es sich um einen Anhänger mit Sonderausstattung handelt. Für Anhänger bedarf es es einer zusätzlichen Verkehrszulassung. Befürworten Sie diese Handhabung?

 Ja  Nein

17. Artikel 16 regelt die jährliche Bauzeit. Der Gemeinderat kann neu, durch einen jährlich zu fassenden Beschluss, den jeweiligen Zeitraum im Frühjahr vorziehen und im Herbst verlängern. Befürworten Sie diese Möglichkeit?

 Ja  Nein

18. Artikel 17 sieht neu vor, dass während der Bauzeit Transportfahrzeuge (kleinere Lastwagen) bis zu 16 Tonnen bewilligt werden. Die Durchfahrt von Lastwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 28 Tonnen kann bewilligt werden. Die Bewilligung kann für den Abtransport von Aushubmaterial, für den Transport von Rohbaumaterial wie Eisenbeton, Schalungs- und Gerüstmaterial, Bausteine, Zementrohre und dergleichen sowie neu für den Transport von Heizöl- und Dieselkraftstoff erteilt werden. Befürworten Sie diese Handhabung / Möglichkeit?

 Ja  Nein

19. Artikel 17 Absatz 5 - 11 regelt die Handhabung der Mulden, wie sie bereits heute erfolgt. Befürworten Sie diese Handhabung?

 Ja  Nein

20. Artikel 18 regelt den Einsatz von Arbeitsmotorwagen («Schilter»). Die Handhabung entspricht grundsätzlich der heutigen Handhabung. Befürworten Sie diese?

 Ja  Nein

21. Artikel 20 bis Artikel 22 regeln die Bestimmungen für die Taxifahrzeuge. Analog dem bisherigen Reglement ist vorgesehen, dass sich die Taxifahrer verpflichten, allein oder im Turnus den Betrieb von 07.00 Uhr - 24.00 Uhr zu gewährleisten. Befürworten Sie diese Regelung?

 Ja  Nein

22. Artikel 22 regelt die Geschwindigkeitsvorschriften im Dorf. Statt wie bisher 15 km/h sieht der Reglemententwurf neu 20 km/h vor, was der geltenden kantonalen und nationalen Gesetzgebung entspricht. Befürworten Sie diese Änderung?

 Ja  Nein

23. Gemäss Artikel 25 kann der Gemeinderat neu in Alleinkompetenz vorübergehend Verkehrsbeschränkungen anordnen. Er kann bestimmte Gebiete für bestimmte Kategorien, beispielweise Fahrräder, sperren. Er hat im Weitern das Recht, Verkehrsanordnung zu treffen, beispielsweise Einbahnverkehr oder fussgängerfreundliche Zonen. Befürworten Sie diese Möglichkeiten?

 Ja  Nein

24. Artikel 27 regelt unter anderem das Einwerfen von Schnee in den Strassenbereich, welches bis spätestens 09.00 Uhr gestattet wird. Befürworten Sie die Handhabung.

 Ja  Nein

25. Artikel 30 beabsichtigt neu eine jährliche Abgabe von CHF 120.-- für jedes Elektrofahrzeug. Befürworten Sie diese Abgabe?

 Ja  Nein

26. Gemäss Artikel 32 können Taxikonzessionäre neu reservierte Parkfelder auf öffentlichen Plätzen gegen eine Abgabe von CHF 1'000.-- beanspruchen. Befürworten Sie diese Möglichkeit?

 Ja  Nein

27. Artikel 32 Absatz sieht vor, dass neu für die Beanspruchung von öffentlichem Eigentum im Strassenbereich eine Abgabe ab dem fünften Tag bis zu CHF 10.-- pro Quadratmeter je angefangenem Monat fällig wird. Befürworten Sie diese Möglichkeit?

 Ja  Nein

28. Artikel 35 sieht vor, dass lärmige Arbeiten von 19.00 Uhr - 07.00 Uhr untersagt sind. Befürworten Sie diese Regelung?

 Ja  Nein

29. Artikel 36 sieht neu vor, dass Aussenlautsprecher bis 80dB (A) ab dem 01. Mai bis zum 30. September von 09.00 Uhr - 22.00 Uhr und vom 01. Oktober bis zum 30. April von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet sind. Diese Regelung gilt insbesondere für Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ski-Bars und dergleichen. Befürworten Sie diese Regelung?

 Ja  Nein

30. Gemäss Artikel 37 können Garten- und Umgebungsarbeiten neu von 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Mit dem neuen Reglement soll eine Vereinheitlichung der Zeiten angestrebt werden. Befürworten Sie diese Regelung?

 Ja  Nein

31. Befürworten Sie die maschinellen Schneeräumungsarbeiten für Private von 06.00 Uhr - 22.00 Uhr gemäss Artikel 37?

 Ja  Nein

32. Artikel 38 sieht neu den ganzjährigen Einsatz von motorbetriebenen Maschinen und Geräten mit einem Schallpegel bis maximal 80 dB (A) vor. Der Einsatz ist täglich von 07.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 19.00 Uhr gestattet. Befürworten Sie diese Regelung?

 Ja  Nein

33. Artikel 41 regelt die Handhabung für Helikoptertransporte. Befürworten Sie diese Handhabung?

 Ja  Nein

34. Artikel 42 regelt die Handhabung für Drohnen und Modellflugzeuge. Befürworten Sie diese Handhabung?

 Ja  Nein

35. In Artikel 43 werden die Regelungen für Feuerwerke und Schiessübungen definiert. Befürworten Sie diese Regelungen?

 Ja  Nein

36. Befürworten Sie die Regelungen von Artikel 44 bis Artikel 54 mit den Bestimmungen, den Zuständigkeiten, den Strafbestimmungen sowie den Schlussbestimmungen?

 Ja  Nein

37. Weitere Feststellungen, Bemerkungen und Vorschläge: